Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1054

20. 10. 77

Sachgebiet 29

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (15. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Wohnungsstichprobengesetz 1978)
— Drucksache 8/921 —

A. Problem

Totale Gebäude- und Wohnungszählungen finden nur in größeren Zeitabständen, im allgemeinen etwa alle zehn Jahre statt. Aus erhebungstechnischen und finanziellen Gründen werden die Bestands- und Strukturdaten dieser Großzählungen zwar flächendeckend für das ganze Bundesgebiet, aber nur auf die wichtigsten Eckdaten beschränkt erhoben. Für die Zeit zwischen den Totalzählungen fehlt jedoch eine Information über die auftretenden Veränderungen, Umschichtungen und tendenziellen Entwicklungen und generell eine über die Aussagekraft von Eckzahlen hinausgehende, detaillierte Erfassung der Wohnverhältnisse der Bevölkerung als Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen. Diese fehlenden Informationen können kostengünstig mit Wohnungsstichproben in kürzeren Zeitabständen beschafft werden.

B. Lösung

Nachdem seit 1972 weder eine allgemeine noch repräsentative Erhebung über die Wohnverhältnisse durchgeführt worden ist, soll nunmehr 1978 wieder eine Wohnungsstichprobe stattfinden. Ein Auswahlsatz von 1 v. H. wird hierfür als ausreichend angesehen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Die Wohnungsstichprobe soll mit geschulten Interviewern neben den Basisdaten solche Tatbestände und Sachverhalte erfassen, die bei Totalzählungen aus methodischen Gründen nicht ermittelt werden können. Die vorgesehene 1 v. H.-Wohnungsstichprobe soll außerdem die durch den ersatzlosen Wegfall der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975 eingetretene beträchtliche Informationslücke wenigstens teilweise schließen.

Die Wohnungsstichprobe 1978 knüpft an die Erfahrungen der vorausgegangenen Stichproben von 1957, 1960, 1965 und 1972 an. Ihre Ergebnisse sollen hauptsächlich Aufschluß geben über die qualitative Abstufung des Gebäude- und Wohnungsbestandes, die Wohnungsversorgung der Bevölkerung, die Bewegungsvorgänge am Wohnungsmarkt sowie über das Mieten- und Einkommensgefüge und das Verhältnis zwischen Miete und Einkommen. Die Wohnungsstichprobe 1978 enthält erstmalig auch ein ausführlicheres Fragenprogramm über die Wohnumweltverhältnisse.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten der 1 v.-H.-Wohnungsstichprobe 1978 betragen nach den Schätzungen des Statistischen Bundesamtes rd. 9,8 Millionen DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 3 Millionen DM und auf die Länder rd. 6,8 Millionen DM. Die erforderlichen Bundesmittel sind im Haushaltsentwurf 1977 und in der Finanzplanung enthalten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Wohnungsstichprobengesetz 1978) — Drucksache 8/921 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. Oktober 1977

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Schneider	**Ibrügger**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Wohnungsstichprobengesetz 1978) – Drucksache 8/921 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (15. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Wohnungsstichprobengesetz 1978)	**Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Wohnungsstichprobengesetz 1978)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird auf repräsentativer Grundlage eine Bundesstatistik über Gebäude, Wohnungen, Wohnparteien und deren Wohnumgebung (Wohnungsstichprobe) nach den Verhältnissen im April 1978 durchgeführt.	unverändert
§ 2	§ 2
Die Wohnungsstichprobe wird mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Gebäude mit Wohnraum durchgeführt.	unverändert
§ 3	§ 3
In der Wohnungsstichprobe sind zu erfassen:	In der Wohnungsstichprobe sind zu erfassen:
1. Bei den Gebäuden:	1. Bei den Gebäuden:
a) Art, Baujahr, Zahl der Geschosse und Wohnungen und bei Wohnheimen auch der Heimplätze; Art der Beheizung, der Heizenergie und *der* Zwei- und Mehrfamilienhäusern der Heizkostenabrechnung; Zahl der Luftschutzräume; Größe des zugehörigen Grundstücks und seine Lage im Gemeindegebiet; Größe und Nutzungsart der Flächen, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden;	a) Art, Baujahr, Zahl der Geschosse und Wohnungen und bei Wohnheimen auch der Heimplätze; Art der Beheizung, der Heizenergie und **bei** Zwei- und Mehrfamilienhäusern der Heizkostenabrechnung; Zahl **und Größe** der Luftschutzräume; Größe des zugehörigen Grundstücks und seine Lage im Gemeindegebiet; Größe und Nutzungsart der Flächen, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden;
b) Eigentümer oder an seiner Stelle der Nießbrauchberechtigte oder Erbbauberechtigte oder derjenige, der Anspruch auf Übereignung hat, bei Einzelpersonen und Ehepaaren deren soziale Stellung;	b) unverändert
c) bei Wohngebäuden außerdem Art des Erwerbs und Jahr des Eigentumsübergangs; Art und Höhe der Be-	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
triebs- und Erhaltungskosten; bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen Art der Maßnahmen und deren Kosten und Finanzierung; Mieteinnahmen; Versicherungswert.	
2. Bei den Wohnungen: a) Art, Größe und Ausstattung; Art der Beheizung und der Heizenergie; Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Art der Nutzung der Räume; bei Mietwohnungen außerdem die Höhe der Miete; bei Modernisierungsmaßnahmen des Mieters Art der Maßnahmen; bei leerstehenden Wohnungen außerdem Grund und Dauer des Leerstehens; b) Lage zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Versorgungseinrichtungen, Gemeinschaftsanlagen, Frei- und Grünflächen; Häufigkeit der Verkehrsbedienung; Verkehrs- und Immissionsbelastung der Wohngegend.	2. unverändert
3. Bei den Wohnparteien: a) Haushaltsmitglieder nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Stellung innerhalb des Haushalts, Staatsangehörigkeit, Erwerbstätigkeit, sozialer Stellung und Einkommensgruppe sowie die Erreichbarkeit ihrer Arbeits- und Ausbildungsstätte; b) Jahr und Grund des Bezugs der jetzigen Wohnung sowie deren Beurteilung; Wohnverhältnis, bei Wohnungswechsel auch früheres Wohnverhältnis und die Zahl der Umzüge; Anzahl eigengenutzter Kraftfahrzeuge und deren Abstellung; Freizeitwohnungen nach Größe und Häufigkeit der Nutzung; c) bei Wohngeldbezug Höhe des Wohngeldes, Jahr und Anlaß der erstmaligen Gewährung; d) Beurteilung der Wohnumgebung hinsichtlich der in Nummer 2 Buchstabe b genannten Sachverhalte; bei Wohnungswechsel Beurteilung der Wohnumgebung, Größe, Ausstattung und Kosten der jetzigen Wohnung im Vergleich zur vorherigen Wohnung; bei Arbeitsplatzwechsel auch Beurteilung des jetzigen Arbeitsplatzes im Vergleich zum vorherigen; e) bei Untermietern Fläche und Einrichtung der gemieteten Räume sowie die Höhe der Miete.	3. unverändert
§ 4	§ 4
(1) Auskunftspflichtig sind alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, die im April 1978 bei der Erhebung nach dem Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1909) befragt werden und zwar auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen. Auskunftspflichtig sind ferner die Wohnungsinhaber, die Eigentümer oder Verwalter von Gebäuden oder deren Vertreter und die Gemeinden.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
(2) Die Auskünfte werden durch persönliche oder schriftliche Befragung eingeholt.	
§ 5	§ 5
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gemeinden zu bestimmen, in denen zur Erhöhung des Regionalisierungsgrades für Sonderuntersuchungen des Bundes auf dem Gebiet des Städtebaus und des Wohnungswesens ein höherer als der in § 2 genannte Auswahlsatz erhoben wird. Der erhöhte Auswahlsatz soll 10 vom Hundert nicht überschreiten.	**entfällt**
§ 6	§ 6
(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29—1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ist *ohne die Angaben nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a und* ohne Nennung von Namen und Anschrift des Auskunftspflichtigen zugelassen.	(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach §12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29—1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ist ohne Nennung von Namen und Anschrift des Auskunftspflichtigen zugelassen.
(2) Den jeweils zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen ein nach § 5 festgelegter Auswahlsatz erhoben wird, dürfen für Zwecke der Regionalplanung, des Städtebaus oder des Umweltschutzes auf Anforderung Einzelangaben ohne die Angaben nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a und ohne Nennung von Namen und Anschrift des Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellt werden. Das gilt auch für Beauftragte im Sinne der §§ 33 und 55 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 46 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung. Einzelangaben aus einer anderen Gemeinde dürfen nur mit Zustimmung dieser Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.	**Absatz 2 entfällt**
(3) Die Weiterleitung von Einzelangaben *nach den Absätzen 1 und 2* ist nur durch die für die Statistik zuständigen Stellen des Bundes und der Länder zulässig. *Eine Weiterleitung soll nur erfolgen, wenn im Einzelfall einer berechtigten Anforderung nicht in geeigneter anderer Form entsprochen werden kann.* Die Weiterleitung zu steuerlichen Zwekken ist ausgeschlossen.	(3) Die Weiterleitung von Einzelangaben ist nur durch die für die Statistik zuständigen Stellen des Bundes und der Länder zulässig. Die Weiterleitung zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.
(4) § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, denen von diesem Gesetz erfaßte Einzelangaben zugeleitet werden.	(4) unverändert
(5) § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt nicht für statistische Tabellen mit Bundes- oder Landesergebnissen oder mit Ergebnissen für Gebietsgliederungen zum Zwecke der Raumordnung, soweit Einzelangaben *mit Ausnahme*	(5) § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt nicht für statistische Tabellen mit Bundes- oder Landesergebnissen oder mit Ergebnissen für Gebietsgliederungen zum Zwecke der Raumordnung, soweit Einzelangaben zur vollständi-

Entwurf

der Angaben nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a zur vollständigen Darstellung der Ergebnisse in den Tabellen erforderlich sind.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

gen Darstellung der Ergebnisse in den Tabellen erforderlich sind.

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Bericht des Abgeordneten Ibrügger

Der von der Bundesregierung am 20. September 1977 im Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf wurde nach seiner ersten Beratung in der 47. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Oktober 1977 federführend dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, mitberatend dem Innenausschuß sowie mitberatend und gemäß § 96 GO dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat sich mit der Vorlage am 19. Oktober 1977 befaßt. Er hat die Annahme des Gesetzes unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates empfohlen, soweit ihnen die Bundesregierung zugestimmt hat.

Der Haushaltsausschuß berät die Vorlage am 26. Oktober 1977. Er wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert vorlegen; über sein mitberatendes Votum wird nicht mehr besonders berichtet, es sei denn, es stünde im Widerspruch zu diesem Bericht.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Gesetzesvorlage auf seiner Sitzung am 19. Oktober 1977 abschließend beraten. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, in gleicher Weise wie bereits in den Jahren 1957, 1960, 1965 und 1972 erneut im Jahre 1978 eine Repräsentativstatistik über die Wohnverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland auf der Basis einer 1-v.-H.-Erhebung durchzuführen. Derartige Wohnungsstichproben sind notwendig, um die Informationslücken zwischen den in längeren Zeitabständen stattfindenden Totalerhebungen schließen und bei kürzeren Vorbereitungs- und Auswertungsarbeiten aktuelles Daten- und Grundlagenmaterial über den jeweiligen Stand der Wohnungsversorgung und ihre Bestimmungsgründe gewinnen sowie daraus notwendige wohnungs- und städtebaupolitische Maßnahmen und Entscheidungen ableiten zu können. Die Wohnungsstichprobe 1978 ist dabei nach Ansicht des Ausschusses um so notwendiger und dringlicher, als sich die Bau- und Wohnungswirtschaft in einem anhaltenden tiefgreifenden Wandlungsprozeß befindet, die zunächst für 1976 geplant gewesene Totalerhebung nunmehr erst im Jahre 1981 durchgeführt werden soll und der Ausschuß schon wiederholt das Fehlen aktuellen und ausreichenden Daten- und Informationsmaterials für seine eigenen wohnungs- und städtebaupolitischen Entscheidungen feststellen mußte.

Der Ausschuß hat sich nach Inhalt und Umfang insgesamt einstimmig für das in der Regierungsvorlage vorgesehene Erhebungsprogramm ausgesprochen und insgesamt auch einmütig den Änderungsvorschlägen des Bundesrates Rechnung getragen, soweit ihnen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte. Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates in Nummer 1 seiner Stellungnahme hat der Ausschuß aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung genannten Gründen, die er für überzeugend und schlüssig hält, nicht entsprochen.

Dagegen hat der Ausschuß lediglich mehrheitlich einen Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 6 Abs. 1 auf Streichung der Worte „ohne die Angaben nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a und" und zu § 6 Abs. 5 auf Streichung der Worte „mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a" gebilligt.

§ 6 sieht Ausnahmen von der für die Bundesstatistik grundsätzlich für alle Einzelangaben geltenden Geheimhaltungspflicht vor. Die durch die Stichprobe gewonnenen Unterlagen sollen aber zumindest den Stellen außerhalb der Statistik zugänglich sein, die sie für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Verwaltungs- oder Planungsbereich benötigen. Absatz 1 regelt dabei die Weiterleitung von Einzelangaben an die obersten Bundes- und Landesbehörden, Absatz 5 enthält eine generelle Ausnahme für raumordnungsrelevante statistische Tabellen mit Bundes- oder Landesergebnissen oder mit Ergebnissen für Gebietsgliederungen von der Vorschrift des § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke, wonach Veröffentlichungen keine Einzelangaben im Sinne dieses Gesetzes enthalten dürfen.

Um die „Anonymisierung" der persönlichen Daten zu gewährleisten, sieht die Regierungsvorlage ausdrücklich vor, daß eine Weiterleitung von Namen und Anschrift der Auskunftspflichtigen und der aus dem Mikrozensus zu übernehmenden Angaben über deren Sozialstruktur (§ 3 Nr. 3 Buchstabe 3 a der Gesetzesvorlage) nicht in Betracht kommt. Durch den mehrheitlich angenommenen Antrag der Koalitionsfraktionen wird diese in der Regierungsvorlage vorgesehene Einschränkung insoweit rückgängig gemacht, als die Weiterleitung von Namen und Anschrift der Auskunftspflichtigen nach wie vor ausgeschlossen bleibt, jedoch auch die Weiterleitung der aus dem Mikrozensus übernommenen Daten zugelassen wird. Die Ausschußmehrheit hat darauf verwiesen, daß diese aus dem Mikrozensus übernommenen Angaben für laufend notwendige weitere und nachträgliche Sonderauswertungen durch die Bundes- und Landesbehörden benötigt würden, um daraus für die einzelnen Entscheidungsträger Daten und Informationen über neue und weitere Aufgabenstellungen, die sich aus den unterschiedlichsten Sachzusammenhängen oder räumlich differenzierten Gesichtspunkten ergäben, liefern zu können. Ohne die aus dem Mikrozensus übernommenen Daten könnten die Sonderauswertungen nicht auf die Wohnungsversorgung der Haushalte insgesamt, sondern lediglich auf den vorhandenen Wohnungsbestand bezogen werden. Da in keinem Falle Namen und Adresse der Aus-

kunftspflichtigen weitergeleitet würden, sei den materiellen Interessen des Datenschutzes Rechnung getragen. Im übrigen unterlägen die auswertenden Bundes- und Landesbehörden sowie die von ihnen bestimmten Stellen und Personen den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie die statistischen Ämter. Dem Statistischen Bundesamt sei es häufig aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht möglich, die notwendigen Sonderaufbereitungen fachlich durchführen und möglichst schnell liefern zu können.

Die Ausschußminderheit der CDU/CSU hat dem Änderungsantrag aus grundsätzlichen Erwägungen des Datenschutzes widersprochen, zumal auch der Innenausschuß nicht mit dieser fachlichen Frage befaßt gewesen sei. Aus den gleichen Erwägungen hat auch eine Minderheit des Ausschusses der Gesetzesvorlage insgesamt nicht zugestimmt.

Bonn, den 20. Oktober 1977

Ibrügger

Berichterstatter